

34. Zur Frage der stillschweigenden Bevollmächtigung eines kaufmännischen Angestellten zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.

§ 54 Abs. 2. BGB. § 167.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1927 i. S. der R. L. Sp. Bänderwerke GmbH. (Bekl.) w. die Bank für D. B., eingetr. Genossensch. m. beschr. Haftpfl. (Bl.). II 521/26.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat als Inhaberin des eingeklagten Wechsels, der von dem Kaufmann L. am 8. September 1925 an eigene Order ausgestellt worden ist, die Beklagte als Akzeptantin auf Zahlung von 7190 *M.* nebst Zinsen und Wechselunkosten im Wechselprozeß in Anspruch genommen. Das Akzept, aus dem die Beklagte haftbar gemacht wird, ist mit ihrer Firma durch Dr. G. gezeichnet worden. Unstreitig war Dr. G. zur Zeit, als dies geschah, nicht Geschäftsführer der Beklagten. Die Klägerin behauptet aber, daß er nach dem Tode seines Vaters L. G., welcher Geschäftsführer der Beklagten war, deren Geschäft (die Abteilung Spandau) völlig selbständig geleitet habe. Auch als Anfang 1925 der Direktor Sch. zum Geschäftsführer bestellt worden sei, habe Dr. G. ihn vertreten und mit seinem Wissen und Willen nicht nur alle laufenden Geschäfte vorgenommen, sondern auch Kundenwechsel mit dem Giro der Beklagten versehen und Akzente für sie gezeichnet.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Kammergericht dagegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Beklagte, die in Berlin-Behlendorf ihre Hauptniederlassung hat und in Spandau eine Zweigniederlassung unterhält, wird aus einem Wechselakzept in Anspruch genommen, das Dr. G. unter ihrer Firma mit seinem Namen gezeichnet hat. Da Dr. G. nicht Geschäftsführer der Beklagten, also nicht ihr gesetzlicher Vertreter war, so kann sie aus dem Akzept nur in Anspruch genommen werden, wenn er zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten für sie ermächtigt war.

Nach der Feststellung der Kammergerichts hatte Dr. G. nach dem Tode seines Vaters dem Geschäftspersonal der Spandauer Zweigniederlassung gegenüber und nach außen die Stellung eines Geschäftsführers. Nach dem Zeugnis der beiden Buchhalter der Beklagten, auf deren Aussage sich das Kammergericht stützt, leitete er das Spandauer Werk selbständig, unterschrieb die Geschäftsbriefe und zeichnete eingehende Kundenwechsel mit dem Giro der Beklagten. Auch als Anfang 1925 Direktor Sch. sich bei dem Spandauer Werk als Geschäftsführer vorgestellt hatte, blieb Dr. G. weiterhin in gleicher Weise tätig.

Ob darin, daß nach dem Tode des Geschäftsführers G. sein Sohn Dr. G. zum Leiter des Spandauer Werkes bestimmt wurde, die Erteilung einer General-Handlungsvollmacht erblickt werden könnte, braucht nicht untersucht zu werden. Denn auch eine General-Handlungsvollmacht schließt nicht notwendig die Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten in sich (RGZ. Bd. 76 S. 202). Diese Ermächtigung muß vielmehr auch dann besonders erteilt werden, wenn jemand zum Betrieb eines Handelsgewerbes ermächtigt ist und der Betrieb die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten gewöhnlich mit sich bringt (§ 54 Abs. 2 HGB.).

Diese besondere Ermächtigung braucht nicht mit ausdrücklichen Worten zu erfolgen, der darauf gerichtete Wille des Prinzipals kann sich vielmehr auch aus schlüssigen Handlungen ergeben (RGZ. Bd. 76 S. 203). Im Verkehr unter Kaufleuten muß aber die Frage, ob ein Kaufmann einem seiner Angestellten Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, insbesondere zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, erteilt hat, und ebenso der Umfang dieser Vollmacht nach dem in die äußere Erscheinung getretenen Verhalten des Kaufmanns beurteilt werden (RGZ. Bd. 65 S. 295, Bd. 100 S. 49). Es kommt daher, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 24. Juni 1926 II 49/26 (FZ. 1927 S. 1249 Nr. 5) ausgesprochen hat, für die Frage nach der stillschweigenden Vollmachtserteilung nicht sowohl darauf an, ob der Vertretene die rechtsgeschäftliche Tätigkeit des Vertreters gekannt und geduldet hat, als vielmehr darauf, wie das Verhalten des Vertretenen gegenüber den Handlungen des Vertreters von den mit diesem abschließenden dritten Personen aufgefaßt werden mußte, d. h. ob es von ihnen nach Treu und Glauben dahin gedeutet werden durfte, daß dem Vertretenen

bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt das Verhalten des Vertreters nicht habe verborgen bleiben können und daß es daher von ihm geduldet werde.

Gegen diese Grundsätze hat das Kammergericht, entgegen der Meinung der Revision, nicht verstoßen. Es hat festgestellt, daß Dr. G. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ausstellung des Klagewechsels in etwa 10 Fällen Kundenwechsel girierte habe und daß ein Teil dieser Wechsel nach Vollziehung des Giro's an die Hauptniederlassung der Beklagten gelangt sei, die diese rechtsgeschäftliche Betätigung des Dr. G. geduldet habe. Da diese Betätigung sich über den Zeitraum von zwei Jahren erstreckt hat und der Geschäftsleitung der Hauptniederlassung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verborgen bleiben konnte (weil die girierten Wechsel zum Teil an sie eingesandt wurden), so kann die Beklagte nicht mit der Entschuldigung gehört werden, daß ihre Geschäftsleitung von diesen Girierungen keine Kenntnis genommen habe. Denn der Verkehr durfte sich darauf verlassen, daß die Bornahme solcher Girierungen durch einen Unbefugten einer sorgsamen Geschäftsleitung während eines Zeitraumes von 2 Jahren nicht wohl entgehen konnte.

Mit Unrecht macht jedoch das Kammergericht in der Vollmachtsfrage einen Unterschied zwischen Girierungen und Akzepten, indem es aus der Vollmacht zu ersteren nicht auf die Bevollmächtigung zu letzteren schließen und diese, die Akzente, nur deswegen anerkennen will, weil auch im übrigen dem Dr. G. „eine selbständige Stellung“ eingeräumt worden sei. Darauf, ob diese Stellung mehr oder weniger selbständig war, kommt es jedoch nicht an. Läge in der Einräumung dieser Stellung eine Vollmachtserteilung zu allen Rechtshandlungen jeglicher Art ohne irgendeine Ausnahme, so brauchte die Frage nach einer besonderen Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht gestellt zu werden; denn durch jene Vollmacht im allerweitesten Sinne wäre auch die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten gedeckt. Daß in der Einräumung einer selbständigen Stellung an Dr. G. eine soweit gehende Vollmacht gelegen habe, hat aber das Kammergericht nicht festgestellt. Die Entscheidung des Rechtsstreits bleibt daher von der Frage abhängig, ob in der Duldung der Wechselgirierungen durch Dr. G. die stillschweigende Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten überhaupt, also auch zur Ausstellung von Akzepten, zu erblicken ist. Diese Frage muß aber

bejaht werden. Die Unterscheidung, die das Kammergericht zwischen Akzepten und Wechselgirierungen macht, ist nach außen nicht von Bedeutung. In beiden Fällen, mag der Vertreter einen Wechsel girieren oder akzeptieren, liegt die Übernahme einer Wechselverbindlichkeit für den Geschäftsherrn vor. Der Umstand, daß diesem in einem Falle ein Rückgriffsrecht gegen andere Wechselverpflichtete zusteht, im anderen nicht, und ebenso die Frage, ob die Girierung in der Regel nur zum Zwecke der Diskontierung von Kundenwechseln erfolgte, ist für die hier zu treffende Entscheidung ohne Bedeutung. Wenn der Geschäftsherr es duldet, daß ein Angestellter längere Zeit hindurch für die Firma Wechsel giriert, so gibt er damit nach außen unzweideutig und ohne Einschränkung kund, daß der Angestellte berufen sei, im Wechselverkehr der Firma für diese verbindlich zu zeichnen, also Wechselverpflichtungen für sie einzugehen. Den hierdurch erweckten äußeren Anschein der Vollmacht auf die Girierung von Wechseln zu beschränken und Akzente auszuschließen, verbietet die Sicherheit im Rechtsverkehr. Denn der Allgemeinheit kann nicht eine Unterscheidung dahin zugemutet werden, daß ein Geschäftsherr, der die Girierung von Wechseln durch seinen Angestellten duldet, möglicherweise nicht damit einverstanden sei, daß dieser auch Akzente für die Firma ausstellt. Die gegenteilige Meinung des Kammergerichts verkennt auch, daß die Girierung von Wechseln (mit Obligo) in gleicher Weise wie das Akzept von der gewöhnlichen Handlungsvollmacht des § 54 Abs. 1 HGB. ausgeschlossen ist und daß für beides unter dem Sammelbegriff „Eingehung von Wechselverbindlichkeiten“ die besondere Ermächtigung nach Abs. 2 gefordert wird. Wer daher als Geschäftsherr einen Angestellten stillschweigend ermächtigt, Wechselverbindlichkeiten für ihn einzugehen, indem er wissentlich oder infolge von Fahrlässigkeit duldet, daß der Angestellte für die Firma giriert, kann nicht erwarten, daß man im Verkehr Ermittlungen darüber anstelle, ob er die Verbindlichkeit für sich nur dann anerkennen wolle, wenn sie in der Form des Giro's auftritt. Er kann daher auch nicht geltend machen, daß das Akzept von dieser stillschweigenden Vollmacht ausgenommen werden müsse.